Ueber einen dieser Punkte scheint es ihr jedoch nothig, ihr in der Tabelle ausgesprochenes Gutachten durch eine besondere Deduction zu unterstützen. Es ift dies der Beschluß der zweisten Rammer zu §. 6., deffen Zurückweisung die Deputation ihrer Kammer anzurathen sich bewogen fühlt.

Referent Prinz Johann: Den übrigen Theil des Berichts erlaube ich mir bei §. 6. vorzutragen. Der erste Punkt,
wo eine Differenz stattfindet, betrifft die 4. §. der Gesehvorlage.
Hier hat die zweite Kammer einen Drucksehler gerügt, es muß
namlich statt: "im Fall" heißen "ein Fall." Die Sache ist
richtig und es durfte daher ihr wohl beizustimmen sein.

Prasident v. Gersborf: Es ist von der Deputation beantragt worden, der zweiten Kammer beizustimmen, da es sich blos um die Verbesserung eines Drucksehlers handle. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Pring Johann: Ich gebe über gu §. 5 des Gefegentwurfs. Die Deputation hat bei ber erften Berathung, auf ben ganglichen Wegfall ber &. angetragen, ba diefelbe an eine fpatere Stelle zu gehoren fcheine, jum größten Theil aber auch in ben §6. 7, 8 und 11 fich wiederhole. Bei ber biesfallfigen Rammerberathung aber murbe auf Untrag eines Mitglieds befchloffen, die g. fo ju faffen: "Die Commiffion verfammelt fich nur auf Aufforderung Seiten ber Minifterien (§§. 7, 8, 11) und es kann biefelbe baher von Seiten der Betheiligten nie bi= rect angegangen werben." Die zweite Rammer ift zu bem Entwurfe zuruckgekehrt und bie Deputation rath an, biefem Beschluß beigutreten, ba bie Abanderung nur eine formelle ift, und mit Untragen ber zweiten Rammer, die man beifallig begutachtet, nicht gang pagt. Es hat namlich die zweite Rams mer in einzelnen Fallen ber Commiffion eine Urt felbftftanbigen Wirkungsfreis angewiesen, und es durfte baher die von ber erften Rammer gewählte Faffung nicht gang paffent fein.

Prafident v. Gersborf: Ich habe die Kammer zu fragen, ob fie nach dem Beirath der Deputation der zweiten Kammer beizustimmen gemeint sei? — Einstimmig Ja. —

Referent Pring Johann: Wir fommen nunmehr gu bem wichtigften Differenzpunkte bei ber 6. S. Diefe S. enthalt die Bestimmung über die Bufammenfegung ber Commiffion, welche aus vier Mitgliedern bes Dberappellationsgerichts, namlich dem Dberappellationsgerichtsprafidenten und brei Dberappellationsrathen, welchelettere ber Ronig fur bestandig ernennt, ferner aus brei Minifterialrathen aus Bermaltungsminifterien, ebenfalls vom Ronig fur bestanbig ernannt, und endlich aus einem vierten Minifterialrathe, welcher in jedem einzelnen Falle von bem Borftande bes betheiligten Bermaltungsminifteriums besonders abgeordnet mird, bestehen foll. Die zweite Rammer bat beschloffen, daß diefer vierte Ministerialrath in Begfall ju bringen und bafur vier fur beftanbig zu ernennende Minifterialrathe eintreten gu laffen. Die Deputation ber erften Rammer erkiart fich gegen biefen Borfchlag und hat ihre Grunde im Berichte naber entwickelt, die ich mir erlauben werde jest vorzutragen:

Die jenseitige Kammer will in ber Zusammensetzung ber in jener g. erwähnten Commission insofern eine Beränderung beantragen, als sie statt des für jeden Fall abzuordnenden besondern Ministerialrathes einen vierten Ministerialrath als stehendes Mitglied in dieselbe aufgenommen zu sehen wünscht.

Ihre Grunde gegen den Vorschlag der Regierung sind fol-

- 1) ber besonders abgeordnete Ministerialrath erschien gewissermaßen als Richter und Partei in einer Person;
- 2) er konne bei der Verhandlung nur Grunde zu Gun= ften der Ansicht des Ministeriums vorbringen, von denen die betheiligte Privatperson nichts erfahre;
- 3) die lebhafte mundliche Darftellung werde der adminiftrativen Unsicht ein Uebergewicht verschaffen und
- 4) sei dies Alles um so bedenklicher, da ja hier im 3weis felsfalle fur den Rechtsweg zu entscheiden sei.

Im Allgemeinen scheint man hierbei von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß es ganz unschädlich sei, wenn etwas nach dem Gesetze der Verwaltung Angehörige der Justiz überwiesen werde, daß aber der besonders deputirte vierte Rath nicht nur der Justiz das ihr gebührende Uebergewicht entziehen, sondern auch die Schaale der Verwaltung zum Nachtheil der Justiz sinken machen werde.

Dbgleich nun die Deputation sich wohl bamit vereinisgen kann, daß der Justiz in Zweiselsfällen der Vorzug zu gesten sei; so vermag sie doch nicht, die oben ausgesprochene Meisnung in ihrer ganzen Ausbehnung zu theilen. Habe einmal Regierung und Stände eine Sonderung der Justiz von der Verwaltung für zweckmäßig gehalten, so muß auch durch den Staatsorganismus dafür gesorgt werden, der letztern so gut wie der Justiz ihr gebührendes Gebiet zu erhalten und auch sie darf nicht schutzlos gelassen werden.

Daß aber der Justiz durch die Zusammensetzung der Beshörde Alles Billige gewährt wird, ja sogar ein angemessenes Uebergewicht für den Zweifelsfall gesichert ist, liegt am Tage.

Ihr gehört die Halfte der Mitglieder, ihr das Prasidium an, für sie soll im Zweiselsfalle, für sie soll bei Gleichheit der Stimmen entschieden werden. Allen diesen Bortheilen gegensüber, steht der Verwaltung nur die mündliche Darstellung eis nes betheiligten Mitgliedes des Ministeriums zu. Daß diese mündliche Darstellung aber — auch zugegeben, daß sie eine parteiische sei, — auf die Unparteilichkeit der Commission nachstheilig wirken werde, kann man unmöglich annehmen, wenn man erwägt, daß dieses Eine Mitglied 7 andern gegenübersstehe, von denen 2 als Referenten und Correferenten eine bes sondere Verpflichtung zu gründlicher Beleuchtung der Sache gleichfalls auf sich haben.

Durch diese Grunde durften nun wohl die unter 1 und 3 erwähnten Einwurfe insofern als widerlegt zu betrachten sein, als der Ausdruck "Richter und Partei in einer Person" wohl hier im eigentlichen Sinne nicht genommen worden ist, sondern nur die vorausgesetzte Befangenheit des ofterwähnten Ministerialrathes andeuten soll.

Bas aber den Grund unter 2 betrifft, so durfte er schon darum nicht stichhaltig sein, weil es sich hier gar nicht von einem formlich abgesetzen Versahren handelt und auch von der letten dem Ministerium nachgelassenen Deduction (g. 11) die Gegenpartei nichts erfährt; es also ziemlich gleichgultig sein kann, ob jene Grunde mundlich oder schriftlich angebracht werden.